

Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!»

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

## Die Ansprache des bairischen protestantischen Oberconsistoriums.

(Schluß aus Nr. 277.)

Unter den weiter zu besprechenden Gegenständen kommen zunächst zwei in Betracht, nämlich: 3) der Agendekern; 4) der Landeskatechismus. Beide Entwürfe sind auf die Anträge der letzten Generalsynode hin ausgearbeitet worden und haben als Vorlagen für die nächste Generalsynode ihre Genehmigung, und zwar der Agendekern gemäß höchster Entschliessung vom 28. Mai 1855, der Landeskatechismus vom 9. Juli 1856 erhalten. Von den Beratungen dieser Generalsynode wird es abhängen, ob und wie weit beide Schriften zum Gebrauch eingeführt werden. Diesen Beratungen ist nicht vorzugreifen, und was etwa sonst zum Verständniß der Vorlagen dient, ist in den sie begleitenden Erlässen genügend niedergelegt. Ramentlich wird hinsichtlich des Agendekerns auf die sehr ausführliche Instruction vom 1. Juni d. J. verwiesen werden dürfen. Es soll dieser Entwurf dazu dienen, der Gemeinde den Zugang zu bewährten agendarischen Schätzen, welche die Kirchenordnungen bieten, wiederzueröffnen und die Grundlagen bezeichnen, auf welchen eine umfassende Kirchenagenda erbaut werden müsse. Es wird der Erinnerung nicht bedürfen, daß dieser Entwurf von provisorischer und facultativer Geltung für jetzt noch jede definitive Feststellung ausschliesse. Der Katechismuskern soll einem von den Geistlichen der Landeskirche empfindenen Bedürfniß entgegenkommen und hat als Anleitung zu einem fruchtbareren Unterrichte des Kleinen Katechismus Luther's lediglich für die Zwecke der kirchlichen Jugenderziehung Bedeutung. Der Lehrstoff selbst ist die kirchlich geltende, unter die Symbole unserer Kirche aufgenommene Schrift Luther's. In welcher Weise der Entwurf von der Geistlichkeit einer vorläufigen näheren Prüfung zu unterwerfen sei, ist in dem Erlaß bereits in dem Maße bestimmt, als es zur Erzielung eines sichern und praktischen Resultats notwendig erscheint. Es ist diesem nichts hinzuzufügen. Dagegen scheinen vorläufige Bestimmungen hinsichtlich 5) der Beichtordnung auf Mißverständnisse gestossen zu sein, die freilich bei nur einiger Bekanntschaft mit den Bekenntnisschriften unserer Kirche nimmermehr zu erwarten waren. Zur Verständigung der Gemeinden diene zunächst Folgendes: Das, was unsere Kirche Einzelbeichte oder auch Privatbeichte nennt, war von der Reformationszeit her in der ganzen lutherischen Kirche abthil. Es wäre freilich dies eine unbegreifliche Thatsache, wenn unsere Privatbeichte das wäre, was die katholische Kirche „Ohrenbeichte“ nennt, und von welcher unsere Bekenntnisschriften oft genug in starken Ausdrücken sagen, daß sie zu verwerfen sei. Also jene Beichte verwerft unsere Kirche, aber von der Beichte überhaupt sagt sie: sie sei beizubehalten. Es bedarf nur wenig Scharfsinn, um einzusehen, daß man nicht raten kann, beizubehalten, was man mit Nachdruck verworfen hat, daß also handgreiflich Beichte und Privatbeichte im Sinne unserer Kirche etwas Anderes sein muß als Ohrenbeichte. Nun kam aber bei uns und an andern Orten vielfach das außer Gebrauch, was unsere Kirche Privatbeichte nennt. Und doch erinnerte man sich Deffen, daß das Bekenntniß der Kirche sagt: sie sei beizubehalten. Zugleich aber entstand da und dort Streit, wie das gemeint und wie es einzurichten sei. Die Einen meinten, man müsse von Jedem ohne Unterschied die Privatbeichte verlangen, ehe man ihm das Sacrament des Heiligen Abendmahls reiche. Die Andern sagten: nein, nach unserm Bekenntniß ist die Beichte nicht göttliches Gebot, und darum frei; doch muß die Kirche in ihren Dienern sich zum Empfange dieser Beichte darbieten, damit deren Wohlthat nicht vergessen bleibe, sondern von Denen benutzt werde, die ihrer bedürfen. Dieser Streit mußte dem Kirchenregiment gegenwärtig sein, als die Generalsynode auf allerlei Unordnung im Kirchenwesen, in der Anmeldung zum Sacrament u. dergl. hindeutete und um vorläufige Abhülfe bat. Und je mehr zu befürchten war, daß man etwa hier und da in Mißverstand, des Bekenntnisses und in solchem Eifer Privatbeichte zu einem allgemeinen Gebot den Gemeinden machen könne, umso weniger schien es rätlich, die Frage von der Privatbeichte zu umgehen. Denn das Oberconsistorium ist mit dem Bekenntniß unserer Kirche überzeugt und bleibt dabei, daß die Privatbeichte nicht ein göttlich Gebot und darum frei sei, dennoch aber die Kirche dafür sorgen müsse, daß man sich ihrer als einer Wohlthat frei bedienen könne. Was unsere Bekenntnisschriften hierüber sagen, ist ebenso bestimmt als klar. Sie sagen (Augsburgische Confession Art. 25): „daß die Beichte nicht durch die Schrift geboten sei.“ (Bergl. Apol. Art. 11.) Sie sagen, „daß man Niemandem drängen soll, die Sünde namhaftig zu erzählen.“ (Augsburgische Confession Art. 25.) Hiermit wiederholen sie, was Luther vorher in seiner kurzen Vermahnung zur Beichte vom Jahre 1529 erklärt hat: „Von der Beichte haben wir allezeit also gelehrt, daß sie solle frei sein“; oder was Luther nachher in seinem Unterrichte der Pfistoren vom Jahre 1538 einschärft: „Die päpstliche Beichte ist nicht geboten, nämlich alle Sünden zu erzählen.“ Wenn es nun im Augsburger Bekenntniß Art. 11 heißt: „Von der Beichte wird also gelehrt, daß man in der Kirche privatam absolutio nem erhalten und nicht fallen lassen soll, wiewol in der Beichte nicht noth ist, alle Mißthat und Sünden zu erzählen, bieweil doch Solches nicht möglich ist.“ (Ps. 19, 13), so folgt von selbst aus den vorhergehenden Sätzen, daß solches „Erhalten“ auf dem Wege des Gebots und Zwanges unstatthaft und wider das Bekenntniß wäre, auch wenn nicht im ersten Anhange zum Großen Katechismus ausdrücklich stünde: „Bist du ein Christ, so darfst du weder meines Zwanges, noch Papstes Gebot nichts überall, sondern wirst dich wol selbst zwingen und mich darum bitten, daß du solches indiget theilhaftig werden.“ Das ist, was Luther anderwärts meint, wenn er sagt: „Wir dringen Niemandem, sondern lehren, daß man zu uns bringe, gleichwie man uns zwingt, daß wir predigen und Sacramente reichen müssen.“ Denn das ist sonnenklar, daß, was nach unserm Bekenntniß Gott nicht gebietet, die Kirche nicht Macht hat, als ein zwingendes Gebot zu setzen, noch daß sie darauf kommen kann, den Trost, den sie „den erschrockenen Gewissen“ bringen will, von vornherein damit todzuschlagen, daß sie den freiwilligen Gehör in geistlichen Zwang umwandelt. Also wenn unsere Kirche die Privatbeichte erhalten will, geschieht es damit, daß sie sich zur Darbietung bereiterklärt und nicht ihre Nothwendigkeit, aber ihren Nutzen einschärft. Und dies ist überall da am Flap, wo der Einzelne von besonderer Aufsehung gewürdigt ist, und versteht sich des Trostes der Sündenvergebung. Da ist ihm zu rathen, daß er zum Geistlichen komme und ihm mittheile, was ihn besonders quält, damit er für seinen besondern Fall erfahre und höre, wie und warum auch ihm der Trost der Vergebung hienieden nicht verschlossen sei, und sich an der ihm sonderlich ertheilten Absolution erfreue. Das ist die Privatbeichte im eigern Sinne des Wortes. Wo der besondere Fall nicht vorliegt, reicht zum Empfange

der Vergebung das allgemeine Bekenntniß des Einzelnen (Privatbeichte im weitern Sinne) aus, daß er sich als Sänder fühle und bekenne. Denn so heißt es im Art. 6 der Apologie: „Von dem Erzählen der Sünden haben wir oben in unserm Bekenntniß gesagt, daß wir halten, es sei von Gott nicht geboten. Denn daß sie sagen, ein jeglicher Richter muß erst die Sünden und Gebrechen hören, ehe er das Urtheil spreche, also müssen erst die Sünden erzählt werden etc.; dies thut nichts zur Sache. Denn die Absolution ist schlecht der Befehl, loszusprechen, und ist nicht ein neues Gericht, Sünden zu erforschen. Denn Gott ist der Richter, der hat den Aposteln nicht das Richteramt, sondern die Gnadenerection befohlen, Diejenigen loszusprechen, so es begehren, und sie entbinden auch und absolviren von Sünden, welche uns nicht einfallen. Darum ist die Absolution eine Stimme des Evangelii, und ist nicht ein Urtheil oder Befehl.“ Es hätte von den Gemeinden unserer Kirche erwartet werden können, sie trauten dem Kirchenregiment zu, daß es um diese obersten Grundsätze des Bekenntnisses wisse und an Alles eher denke, als wider das Bekenntniß zu wollen, geschweige denn zu handeln. Es kann und darf von Zwang und Gebot der Privatbeichte als Ausföhlung einzelner Sünden nirgends die Rede sein, und nicht einmal eine Frage derart kann der bevorstehenden Generalsynode vorgelegt werden, da nach unserm Bekenntniß hier allewege gar nichts fraglich ist. Nur das ist die Frage, auf welchem Wege man denn den Einzelnen nahelegen und leicht machen könne, etwa zu begehren, was ihnen unter Umständen höchst heilsam sein kann, und von dessen Begehrt sie zur Zeit vielleicht nichts abhält als die Scheu vor Ungewohntem und die Unwissenheit darüber, daß denn eigentlich unsere Kirche im Gegensatz zur Ohrenbeichte unter Privatbeichte versteht. Die Ohrenbeichte ist eben die durch Gesetz und Gebot befohlene Aufzählung der von dem Einzelnen begangenen Sünden, von welcher geistlichen Beichte unsere Kirche nichts weiß. Nach dieser Auseinandersetzung kann aber den Sinn des Erlasses vom 2. Juli kein Zweifel sein; was dort als anzustrebendes Ziel genannt ist, kann in keiner Weise als Vorschrift im geistlichen Sinne gefaßt werden, wodurch der Gebrauch der Absolution und des heiligen Sacraments an andere Bedingungen geknüpft werden würde, als Gottes Wort geboten hat. Die Oberconsistorialerlasse waren aber an die Geistlichkeit gerichtet, welcher man ein Verständniß ohne weitere Auseinandersetzung zutrauen konnte. Wenn diese Erlasse, ohne nähere Verständigung über Das, was sich freilich für ein lutherisches Kirchenregiment von selbst versteht, unter die Gemeinden gekommen sind, so ist das nicht die Schuld der obersten Kirchenstelle, obwohl die an den Tag gekommenen ungläubigen Mißverständnisse vorher nicht für möglich zu erachten waren. Man gibt sich der Zuversicht hin, daß diese bestimmte und unanveränderbare Erklärung des Kirchenregiments über den fraglichen Punkt alle beruhigen werde, welche irgeleitete Verwirrung schöpften. Zudem wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in der betreffenden Entschliessung keine neuen dispositiven Bestimmungen getroffen, sondern einerseits nur bereits bestehende Ordnungen näher vorgetragen, andererseits lediglich Zielpunkte bezeichnet worden sind, welche auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung angestrebt werden können. Zuletzt sind noch alle die Erlasse zusammenzufassen, welche 6) der Erhaltung kirchlicher Ordnung und Zucht dienen sollen, und theils dazu bestimmt sind, die Geistlichen vor ungebührlichen Zumuthungen und die Gemeinden vor willkürlichen Maßnahmen vorläufig zu sichern, theils Punkte bezeichnen, welche zuerst eine reifliche Ermittelung des gegenwärtigen Thatsachens und die Gemeinden vor willkürlichen Maßnahmen vorläufig zu sichern, theils Punkte bezeichnen, welche zuerst eine reifliche Ermittelung des gegenwärtigen Thatsachens fordern, ehe sie nach Anträgen der letzten Generalsynode auf der nächsten Generalsynode zu weiterer Beratung kommen. Ehe man aber hierauf weiter eingeht, muß zur Abwehr etwaiger Mißverständnisse in Bezug auf die Entschliessung vom 9. Juli, die persönliche Anmeldung der Verlobten bei Proclamationen und die Aufgabe des geistlichen Amtes in dieser Beziehung betreffend, darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach dem klaren Wortlaut derselben auf den Antrag der Generalsynode, welche die persönliche Anmeldung Verlobter als Pflicht ausgesprochen wissen wollte, nicht eingegangen worden ist. Dagegen mußte hieraus Veranlassung genommen werden, den Geistlichen geeignete pastorale Rathschläge zur Wahrnehmung ihrer seelsorgerlichen Thätigkeit nach dieser Richtung zu ertheilen. Seelsorge aber kann ihrer Natur nach nicht aufgedrungen, sondern nur dargeboten werden. Hinsichtlich der unter Ziffer 6) zusammengefaßten übrigen Erlasse ist vor allem zu bemerken, daß man heutzutage unter dem Wort Kirchenzucht das Verschiedenste zusammenwirft, und daß eine große Verwirrenheit in Bezug auf Das herrscht, was in dieser Sache nach den Principien unserer Kirche festzuhalten ist. Es mag da vorläufig hervorgehoben werden, daß unsere Kirche eben Das nicht kennt noch will, was in andern kirchlichen Gemeinschaften unter diesem Namen in der Gestalt eines äußerlich geistlichen und polizeilichen Instituts besteht. Was sich nun aber weiter in der Gegenwart auf kirchlichem Gebiete bemerklich macht, das sind die Extreme zweier ganz entgegengesetzter Strömungen, zwischen welchen die rechte Mitte gesucht und erstrebt werden muß. Das Eine ist das Streben nach völliger Ungeheuerlichkeit; das Andere ein Rückfall in geistliches Wesen. Kommt das Erste zur Herrschaft, so ist es mit kirchlichem Verband überhaupt aus; gewohnt das Zweite Raum, so bringt sich die Kirche um ihren besten Segen und stürzt nur das erste Element. Aber davon abgesehen liegt bereits in unserm Bekenntnisschriften die Verwerfung des geistlichen Wesens als eine Thatsache vor. Unsere Kirche hat als einen „irrigen Artikel“, gleichviel von welchen Voraussetzungen die Urheber dieser Meinung ausgingen, die Lehre verworfen, nach welcher man zum wesentlichen Kennzeichen der wahren Kirche den Bestand eines sozusagen juristischen Zuchtverfahrens machte. Wir verwerfen, sagen sie, die Lehre, „daß keine rechte christliche Gemeinde sei, da kein öffentlicher Ausschluss oder ordentlicher Proceß des Bannes gehalten werde“ (Concord.-Formel II. Thell, 12. Cap., irrige Artikel der Schwabensfelder). Nichtsdestoweniger taucht hier und da jetzt wieder eine Ansicht vom Verus der Kirche auf, welche auf das Paar jenem alten von der Kirche verworfenen Irrthum gleicht. Was uns betrifft, so bedarf es nicht der Versicherung, daß wir auch in diesem Punkte bei dem Bekenntniß unserer Kirche beharrlich stehen bleiben. Denn was unserer Kirche obenaufsteht und stehen muß, das ist die Zucht durch die Predigt des göttlichen Wortes. Sie arbeitet an der Wiederherstellung gottgemäßen Lebens durch Gottes Wort von innen heraus, nicht durch menschliche Maßregeln von außen hinein. Sie hält, wie schon oben gesagt, Das also den eigentlichen Verus der Kirche fest, daß die Kirche nicht zum Amt des Richters, sondern zu dem der Gnadenverwaltung berufen ist. Daß sie hierbei die Gnade Gottes nicht denen verweigern kann, die ihr beharrlich widerstreben und nicht von ihr wissen wollen, daß sie den kirchlichen Segen und die kirchlichen Ehren nicht da zuthun kann, wo man sich ihrer völlig unwürdig gemacht hat, bedarf es keines besondern Instituts und keiner besondern Sühnung; denn dafür hat die Kirche Gottes Befehl in